



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)**

vom 01.09.2021

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung):

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen, dies gilt auch für Zeiten der Eingewöhnung.

(2) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5

### Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig täglich in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

## § 6

### Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit Stunden täglich	für Kinder, die einen Kindergarten besuchen unter 3 Jahre / ab 3 Jahre		für Kinder, die eine Krippe besuchen unter 3 Jahre / ab 3 Jahre		Schulkinder
bis 1					18 €
>1-2	48 €	24 €	78 €	54 €	30 €
>2-3	72 €	36 €	102 €	66 €	40 €
>3-4	96 €	48 €	126 €	78 €	50 €
>4-5	120 €	60 €	150 €	90 €	
>5-6	144 €	72 €	179 €	107 €	
>6-7	168 €	84 €	203 €	119 €	
>7-8	192 €	96 €	227 €	131 €	
>8-9	216 €	108 €	251 €	143 €	

In der Benutzungsgebühr für Kinder, die eine Krippe besuchen, sind ein Frühstücksgeld und die Windelkosten enthalten.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab drei Jahren.

(2) Besuchen mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) einer Familie oder eingetragenen Lebenspartnerschaft/gleichgeschlechtlichen Ehe, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchroth, so entscheidet der Gemeinderat (schriftlicher Antrag erforderlich) über eine Ermäßigung.

(3) Bei der Erstaufnahme wird kein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Bei häufigen Änderungen der Buchungszeit kann die Verwaltung im Einzelfall Verwaltungskosten erheben.

## **§ 7**

### **Kosten für Mittagessen**

(1) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

- 1 × pro Woche 12 €
- 2 × pro Woche 23 €
- 3 × pro Woche 34 €
- 4 × pro Woche 45 €
- 5 × pro Woche 56 €.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Spiel- und Getränkegeld**

(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, übernimmt die Gemeinde Kirchroth das Spiel- und Getränkegeld.

(2) Für **auswärtige** Krippen- und Kindergartenkinder beträgt das Spiel- und Getränkegeld 72 €/Betreuungsjahr (6 €/Monat), für auswärtige Schulkinder beträgt das Getränkegeld 36 €/Betreuungsjahr (3 €/Monat).

## **§ 9**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 10  
Gebührentlastung**

Leistet der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zur Elterngebühr für Kinder in Kindertageseinrichtungen, so wird dieser Zuschuss auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 dieser Satzung angerechnet. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen vom 20. September 2017 (zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2020) außer Kraft.

Kirchroth, 30.07.2021

Matthias Fischer  
Erster Bürgermeister

